

TEIL - B -

TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBI. IS. 1763) .

- 1.0 SICHTDREIECKE . (§ 9 (1) 10 BBauG)
- 1.1 INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄß § 14 (1 + 2) BauNVO SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG.
EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN .
- 2.0 FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN; BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN . (§ 9 (25) BBauG)
- 2.1 SOWEIT DER GRÜNORDNUNGSPLAN (ALS ANLAGE 4) WEITERGEHENDE FESTSETZUNGEN ALS DER B-PLAN HINSICHTLICH ART + UMFANG DER BEPFLANZUNG ENTHÄLT, SIND DIESE EBENFALLS SATZUNGSBESTANDTEIL DER 1. ÄNDERUNG + ERWEITERUNG DES B-PLANES NR. 5 .
- 3.0 IMMISSIONSSCHUTZ . (§ 9 (1) 24 BBauG)
- 3.1 IM GEWERBE GEBIET UND DER FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN 'UMSPANNWERK' DARF EIN FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGS-EMISSIONSPEGEL VON 60 dB(A) PRO m² AM TAGE UND 45 dB(A) PRO m² IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- 4.0 BAUWEISE . (§ 9 (1) 2 BBauG + § 22 (4) BauNVO)
- 4.1 IM GE-GEBIET IST INNERHALB DER IM ZUSAMMENHANG ALS ÜBERBAUBAR DARGESTELLTEN FLÄCHEN ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE EINE BEBAUUNG AUCH ÜBER 50,00 M GESAMTLÄNGE ZULÄSSIG .